

**Vollzug der Wassergesetze;
hier: Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die
Schambach in den Gemarkungen Riedenburg und Buch**

Verordnung

über die Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes an der Schambach in der Gemarkung Riedenburg.

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit den Art. 61 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) erläßt das Landratsamt Kelheim nach Anhörung des Kreistages folgende

Verordnung:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

1. Das Landratsamt setzt in den Gemarkungen Riedenburg und Buch für die Schambach ein Überschwemmungsgebiet fest, das die Grundstücke mit folgenden Plan-Nummern umfaßt:

(Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet.)

Flur-Nr. 1010, 903/24, 1015/2, 1024/2, 1006, 1059/2, 1001, 1011, 1017, 1011/5, 1025/1, 1025/2, 1016, 1015/3, 1015, 1056/5, 1044, 1015/7, 1005, 1002, 1004, 1041, 1042, 1048, 1056, 1056/6, 1000, 1024, 1025, 1056/4, 1209, 1023, 1018, 1007, 1045

Gemarkung Riedenburg.

Flur-Nr. 630, 644/4, 646/2, 638, 643, 643/2, 643/3, 633, 642, 644/2, 626/8, 644, 644/3 Gemarkung Buch.

2. Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes beiderseits der Schambach ist aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 14. 3. 1977 (M 1 : 5000) zu ersehen; der Bestandteil dieser Verordnung kann im Landratsamt Kelheim sowie im Rathaus der Stadt Riedenburg während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

1. Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet bauliche Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau der Schambach dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern; Gleichfalls verboten ist jede Veränderung der Erdoberfläche, die geeignet ist, eine Behinderung des Wasserabflusses zu bewirken.
2. Das Landratsamt kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen vom Absatz 1 genehmigen; wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflußt werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Kelheim, den 24. Januar 1978

Landratsamt: I. V. Wagner, Regierungsdirektor

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die
Schambach in den Gemarkungen Riedenburg und Buch**

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 8. 1992 (BGBl. I S. 1564) und der Art. 61 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl. S. 822) erläßt das Landratsamt

Kelheim folgende

Verordnung:

Die Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Schambach in den Gemarkungen Riedenburg und Buch vom 24. 1. 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim auf Seite 10) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 (Inkrafttreten) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 8. 3. 1995

Landratsamt:

I. A. Rosenbaum, Regierungsrätin